

Versicherungsausweis für die Schüler-Versicherungen

Anmeldung zum Gruppenversicherungsvertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg
vertreten durch das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg
und der Württembergischen Gemeinde-Versicherung a.G.

Die freiwilligen Schüler-Versicherungen dienen dazu, Lücken der privaten und gesetzlichen Absicherung
zu schließen und diese zu ergänzen.

Nähere Informationen erhalten Sie auf der Rückseite sowie unter wgjv.de/schule.

Versicherter Schüler:

Name, Vorname	
Straße, Hausnummer	
Postleitzahl	Wohnort

Schuljahr:

Klasse:

Beantragt wird:

	Beitrag ohne VersSt.	VersSt.-Betrag (%-Satz)	Beitrag mit VersSt.
<input type="checkbox"/> Schüler-Zusatzversicherung	0,84 EUR	0,16 EUR (19%)	1,00 EUR
<input type="checkbox"/> Schüler-Zusatzversicherung für Internatsschüler	5,04 EUR	0,96 EUR (19%)	6,00 EUR
<input type="checkbox"/> Garderobenversicherung	0,84 EUR	0,16 EUR (19%)	1,00 EUR
<input type="checkbox"/> Fahrradversicherung	5,88 EUR	1,12 EUR (19%)	7,00 EUR
<input type="checkbox"/> Musikinstrumentenversicherung	5,04 EUR	0,96 EUR (19%)	6,00 EUR

Die Versicherungsbeiträge gelten pro Person und Schuljahr.

Die Versicherungsteuer wird unter der Versicherungsnummer 801/V90801006346 abgeführt.

Beginn und Ende des Versicherungsschutzes/Verjährung

Der Versicherungsschutz beginnt jeweils zu Beginn eines Schuljahres (1. August) frühestens mit Antragsstellung und Einzahlung des Versicherungsbeitrages bei der jeweiligen Schule, er endet mit dem Ablauf des Schuljahres. Beginnen die großen Ferien (Sommerferien) in einem Schuljahr erst nach dem 1. August, verlängert sich der Versicherungsschutz für das abgelaufene Schuljahr bis zum Tag vor den großen Ferien. Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren nach drei Jahren. Die Frist beginnt am Schluss des Jahres, in dem die Leistung verlangt werden kann.

Anschlussversicherungsschutz

Für Versicherte, die im Folgejahr erneut eine gleichartige Versicherung nach diesem Gruppenversicherungsvertrag abschließen, verlängert sich der Versicherungsschutz über das Schuljahresende hinaus bis zum Beginn des neuen Versicherungsschutzes im Folgejahr, längstens jedoch bis zum 15. Dezember des Folgejahres (vorläufiger Versicherungsschutz).

Direktanspruch

Sie können gegen Vorlage dieses Versicherungsausweises die Rechte aus dem Vertrag direkt bei der Württembergischen Gemeinde-Versicherung a.G., Tübinger Straße 55, 70178 Stuttgart geltend machen. Die Schadenanzeige ist **unverzüglich über die Schule** einzureichen.

Bitte beachten Sie, dass Sie als versicherte Person für die Erfüllung der Obliegenheiten aus dem Vertrag mitverantwortlich sind. Die entsprechenden Regelungen sind Inhalt der Allgemeinen und Besonderen Bedingungen. Diese Bedingungen können auf dem Rektorat der Schule eingesehen werden.

Ort, Datum

Unterschrift Schüler/in bzw. gesetzlicher Vertreter

Es wird bestätigt, dass der Versicherungsbeitrag am

bei der Schule einbezahlt wurde.

Name und Anschrift oder Stempel der Schule

Unterschrift

Original für
versicherten Schüler

Freiwillige Schüler-Versicherungen

I. Schüler-Zusatzversicherung

1. Unfallversicherung

Der Versicherer bietet Versicherungsschutz bei Unfällen, die dem Versicherten während einer **versicherten Tätigkeit** zustoßen.

Versicherte Leistungen:

112 500 EUR	Invalditätsleistung mit Progression 225 %	5 000 EUR	Todesfallleistung
50 000 EUR	Invalditätsgrundsumme	5 000 EUR	Serviceleistungen
5 000 EUR	Übergangsleistung	5 000 EUR	Kosten für kosmetische Operationen

1.2 Nicht versichert sind Unfälle, für die gesetzlicher Unfallversicherungsschutz besteht. Dies gilt nicht für die Todesfallleistung.

Besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz und erhält der Verletzte deshalb keine Rente, weil die Erwerbsminderung nicht mindestens 20 % beträgt, leistet die Zusatzversicherung bei einer Erwerbsminderung bis zu 19,9 % eine Kapitalentschädigung.

2. Sachschadenversicherung

In der Sachschadenversicherung sind Sachschäden aus der Beschädigung und dem Zerstören versicherter Sachen aufgrund eines Unfalles oder unfallähnlichen Ereignisses versichert, die bei einer versicherten Tätigkeit entstanden sind.

Ein unfallähnliches Ereignis liegt vor, wenn durch plötzliche äußere Einwirkung auf den Körper der versicherten Person versicherte Sachen, welche der Schüler mit sich geführt hat, beschädigt oder zerstört werden, ohne dass eine Gesundheitsschädigung eintritt.

2.1 Versicherte Sachen

2.1.1 Versichert sind Brillen, Kontaktlinsen, Zahnspangen, Hörgeräte, Prothesen, Kleidungsstücke und zum Schulgebrauch notwendige Sachen.

2.1.2 Foto-, Filmapparate, Videogeräte, Mobiltelefone, elektrische und elektronische Geräte (z.B.: Walkman, Discman, Gameboy u.ä.) und Sportgeräte sind nur versichert, wenn diese Sachen auf Anweisung der Schule für Unterrichtszwecke mitgebracht werden.

2.1.3 Schäden an Brillen, Kontaktlinsen, Zahnspangen, Hörgeräten und Prothesen sind auch dann versichert, wenn kein Unfall oder unfallähnliches Ereignis für den Schaden ursächlich war und diese Sachen vom Versicherten beim Sportunterricht getragen wurden.

2.2 Nicht versichert sind Wertsachen, Bargeld, Urkunden, Uhren, Schmuck, Schlüssel, Fahrräder und Musikinstrumente.

2.3 Entschädigungsleistung

Ersetzt werden die Reparaturkosten für die Instandsetzung der Sachen oder bei einem (wirtschaftlichen) Totalschaden der Zeitwert der beschädigten Sache. Schäden aus dem Abhandenkommen dieser Sachen sind nicht versichert.

Eine Entschädigung erfolgt nur insoweit, als die Kosten nicht von einer Krankenversicherung, der gesetzlichen Unfallversicherung oder über die für Beamte geltenden Beihilfevorschriften erstattet werden.

Der Zeitwert am Schadentag wird wie folgt ermittelt:

- Voller Anschaffungswert bei einer Gebrauchsdauer bis zu einem Jahr
- 60 % des Anschaffungswertes bei einer Gebrauchsdauer bis zu 2 Jahren
- 40 % des Anschaffungswertes bei einer Gebrauchsdauer bis zu 3 Jahren
- 20 % des Anschaffungswertes bei einer Gebrauchsdauer bei mehr als 3 Jahren

2.4 Die Versicherungsleistung beträgt je Schüler und Schadeneignis höchstens 300 EUR.

3. Haftpflichtversicherung

3.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der Versicherten für Schäden, welche Dritten während einer versicherten Tätigkeit zugefügt werden. Erlangt der Versicherte/Versicherungsnehmer Versicherungsschutz durch einen anderen Haftpflichtversicherungsvertrag, so entfällt insoweit der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag.

3.2 Bei Teilnahme am Erweiterten Bildungsangebot der Hauptschule, an einer Projektwoche, an Projekttagen und an berufswahlunterrichtlichen und ähnlichen Aktivitäten der Schulen in Betrieben oder an Arbeitsplätzen erstreckt sich der Versicherungsschutz – abweichend von Ziff. 7.7 AHB – auch auf Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die durch eine berufliche Tätigkeit des Versicherten an oder mit diesen Sachen entstanden sind und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

3.3 Nicht versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Eigentümers, Besitzers, Halters oder Führers eines Kraft-, Luft-, Wasserfahrzeuges oder Kraftfahrzeuganhängers, wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeugs verursacht werden.

Mitversichert ist jedoch die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die sich bei der Teilnahme an Betriebs- und Sozialpraktika sowie an Berufs-, Betriebs- und Arbeitsplatzerkundungen in Betrieben auf dem jeweiligen Betriebsgelände ereignen.

Eine bestehende Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung geht dieser Versicherung vor.

3.4 Der Versicherer wird sich nicht auf eine Deliktsunfähigkeit von versicherten Schülern berufen, soweit dies der Versicherte wünscht, kein anderer Versicherer (z.B. Sozialversicherungsträger) leistungspflichtig ist und wenn der Geschädigte nicht selbst aufsichtspflichtig war. Die Höchstsatzleistung des Versicherers für derartige Schäden beträgt je Schadeneignis und Schuljahr 5.000 EUR.

3.5 Eingeschlossen ist – abweichend von Ziff. 7.9 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommender Schadeneignisse.

3.6 Versicherungssummen

2.000.000 EUR pauschal für Personen- und Sachschäden und 50 000 EUR für Vermögensschäden.

4. Versicherte Tätigkeiten

4.1 Versichert ist die Teilnahme der Versicherten:

4.1.1 am Lehrplanmäßigen Unterricht, sowie die Teilnahme an außerunterrichtlichen Veranstaltungen der Schule.

Außerunterrichtliche Veranstaltungen sind solche, die von der Schule, der Schülermitverantwortung, den Elternvertretungen oder den Fördervereinen der Schule organisiert oder angeboten werden;

4.1.2 an Betriebs- und Sozialpraktika sowie an Berufs-, Betriebs- und Arbeitsplatzerkundungen, sofern die Teilnahme von der Schulleitung genehmigt wurde.

4.1.3 Weiter sind mitversichert nichtschulische private Betätigungen, soweit ein zeitlicher Zusammenhang zur schulischen Veranstaltung besteht (Freistunden, Mittagspause, Schülertagesdienst, Schulausflüge).

4.2 Falls vom Versicherungsnehmer beantragt, sind bei Internatsschülern Versicherungsfälle versichert, die sich während der Dauer des Internatsaufenthaltes ereignen. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben jedoch Versicherungsfälle in den Ferien und an Wochenenden sofern der Internatsschüler in dieser Zeit nicht zur Übernachtung im Internat verbleibt.

4.3 Mitversichert sind auch Versicherungsfälle, die sich auf den Wegen zu und von den versicherten Tätigkeiten ereignen. Der Versicherungsschutz umfasst auch geringfügige Abweichungen auf den Wegen zu und von den versicherten Tätigkeiten. Geringfügig ist eine Abweichung dann, wenn dadurch die Dauer des direkten Weges um nicht mehr als eine Stunde verlängert wird.

II Garderobenversicherung mit Fahrradversicherung

1. Versichert sind

1.1 in der Garderobenversicherung;

Kleidungsstücke, Halstücher, Handschuhe, Fahrrad- und Motorradhelme, Schuhe und Schirme;

Schultaschen einschließlich Sachen, die zum Schulbesuch erforderlich sind, insbesondere Schulmappen mit Inhalt, Schulbücher, Taschenrechner, Vespergeschirr und Trinkflaschen. Foto-, Filmapparate und tragbare Videosysteme, elektrische Geräte (z.B. Mobiltelefone, Walkman, Discman, Gameboy), Ton-, Bild- und Datenträger sowie Sportgeräte sind nur versichert, wenn diese Sachen auf Anweisung einer Lehrkraft für Unterrichtszwecke mitgebracht werden.

1.1.1 Nicht versichert sind Wertsachen, Schmuck, Uhren, Brillen, sonstige Gegenstände aus Edelmetall, Kosmetikartikel, Bargeld und sonstige Zahlungsmittel, Geschäftspapiere, Urkunden aller Art, Fahrausweise und Schlüssel.

1.2 in der Fahrradversicherung:

Fahrräder mit Zubehör.

Für die mit dem Fahrrad lose verbundenen und regelmäßig seinem Gebrauch dienenden Sachen besteht Versicherungsschutz nur, wenn sie zusammen mit dem Fahrrad abhanden gekommen sind.

2. Versicherte Gefahren

2.1 In der Fahrrad- und Garderobenversicherung leistet der Versicherer Entschädigung für Verlust und Beschädigung der versicherten Sachen, wenn diese während der Teilnahme an schulischen Veranstaltungen

2.1.1 an den von der Schulleitung dazu bestimmten Plätzen im Schulgebäude oder dem Schulgrundstück oder

2.1.2 außerhalb des Schulgrundstücks (z.B. Sporttag, Schulausflug, Schulgottesdienst) an einem von der Aufsichtsperson bestimmten Ort unter Aufsicht abgelegt, aufbewahrt oder abgestellt sind.

Entschädigung wird auch geleistet, wenn versicherte Sachen nach Beendigung des Unterrichts oder einer schulischen Veranstaltung auf Veranlassung der Schulleitung oder eines Lehrers in einem verschlossenen Raum oder einem verschlossenen Behältnis, das erhöhte Sicherheit auch gegen Wegnahme des Behältnisses gewährt, aufbewahrt werden.

2.2 In der Fahrradversicherung sind auch Schäden an Fahrrädern versichert, die auf dem unmittelbaren Weg zu und von der schulischen Veranstaltung eintreten.

2.3 Schäden durch Diebstahl von Fahrrädern sind nur versichert, wenn das Fahrrad zur Zeit des Diebstahls in verkehrsüblicher Weise durch ein Schloss gesichert war.

2.4 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall begrenzt auf

200 EUR in der Garderobenversicherung und auf

600 EUR in der Fahrradversicherung.

2.5 Der Versicherte trägt an jedem Schaden einen Selbstbehalt von 10 EUR.

3. Entschädigungsberechnung

Im Rahmen der Entschädigungsbegrenzung ersetzt der Versicherer

3.1.1 bei Beschädigung die Reparaturkosten abzüglich einer durch die Reparatur bewirkten Wertsteigerung. Wertminderungen werden nur ersetzt, wenn die versicherte Sache durch die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung nicht mehr in seinen früheren Gebrauchszustand versetzt werden kann.

3.1.2 bei Zerstörung oder Verlust den Zeitwert, bei den nachfolgend aufgeführten Sachen höchstens jedoch einen Vom-Hundertsatz des Wiederbeschaffungspreises nach der folgenden Staffe:

– bei Kleidungsstücken, Halstüchern, Handschuhen, Fahrrad- und Motorradhelmen, Schuhen

und Schirmen:

bis zu einem Alter von 1 Jahr 100 %

bis zu einem Alter von 2 Jahren 60 %

bis zu einem Alter von 3 Jahren 40 %

bei einem Alter von über 3 Jahren 20 %

– bei Fahrrädern einschl. Zubehör:

bis zu einem Alter von 1 Jahr 100 %

bis zu einem Alter von 2 Jahren 90 %

bis zu einem Alter von 3 Jahren 80 %

bis zu einem Alter von 4 Jahren 70 %

bis zu einem Alter von 5 Jahren 60 %

bis zu einem Alter von 6 Jahren 50 %

bei einem Alter von über 6 Jahren 40 %

III. Schüler-Musikinstrumentenversicherung

Versichert sind Musikinstrumente der Versicherten einschließlich Zubehör, die von ihnen zu Unterrichtszwecken oder bei sonstigen Schulveranstaltungen eingesetzt werden. Die Versicherung gilt für Schäden, die während des lehrplanmäßigen Unterrichtes an der Schule oder bei sonstigen Veranstaltungen der Schule einschließlich des Transportes von und zum Unterricht bzw. von und zu Veranstaltungen eintreten.

Der Versicherungsschutz gilt weltweit.

Nicht vom Versicherungsschutz umfasst sind Schadenfälle die darauf zurückzuführen sind, dass der versicherte Gegenstand im Proberaum nach Schulschluss aufbewahrt wird (Proberaumrisiko).

Die Ersatzleistung beträgt je Schadenfall bis zu **1 500 EUR** ohne Rücksicht auf einen etwa höheren Wert des Instruments. Eine Unterversicherung wird in diesem Fall nicht geltend gemacht.

IV. Vertragsgrundlagen

1. Für die Schüler-Zusatzversicherung:

Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Schüler-Zusatzversicherung (BBR Schüler)

2. Für die Garderobenversicherung mit Fahrradversicherung

Allgemeine Bedingungen für die Versicherung von Schülergarderobe und Fahrrädern (AVB Schülergarderobe)

3. Für die Musikinstrumentenversicherung:

Allgemeine Bedingungen für die Versicherung von Musikinstrumenten für Schüler (AVB Schüler-Musikinstrumente)

Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Schüler-Musikinstrumenten-Versicherung (BBR Schüler-Musikinstrumente)

4. Anwendbares Recht

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

5. Zuständige Aufsichtsbehörde

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin),

Gaurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn

Versicherungsausweis für die Schüler-Versicherungen

Anmeldung zum Gruppenversicherungsvertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg
vertreten durch das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg
und der Württembergischen Gemeinde-Versicherung a.G.

Die freiwilligen Schüler-Versicherungen dienen dazu, Lücken der privaten und gesetzlichen Absicherung
zu schließen und diese zu ergänzen.

Nähere Informationen erhalten Sie auf der Rückseite sowie unter wgjv.de/schule.

Versicherter Schüler:

Name, Vorname	
Straße, Hausnummer	
Postleitzahl	Wohnort

Schuljahr:

Klasse:

Beantragt wird:

	Beitrag ohne VersSt.	VersSt.-Betrag (%-Satz)	Beitrag mit VersSt.
<input type="checkbox"/> Schüler-Zusatzversicherung	0,84 EUR	0,16 EUR (19%)	1,00 EUR
<input type="checkbox"/> Schüler-Zusatzversicherung für Internatsschüler	5,04 EUR	0,96 EUR (19%)	6,00 EUR
<input type="checkbox"/> Garderobenversicherung	0,84 EUR	0,16 EUR (19%)	1,00 EUR
<input type="checkbox"/> Fahrradversicherung	5,88 EUR	1,12 EUR (19%)	7,00 EUR
<input type="checkbox"/> Musikinstrumentenversicherung	5,04 EUR	0,96 EUR (19%)	6,00 EUR

Die Versicherungsbeiträge gelten pro Person und Schuljahr.

Die Versicherungssteuer wird unter der Versicherungsnummer 801/V90801006346 abgeführt.

Beginn und Ende des Versicherungsschutzes/Verjährung

Der Versicherungsschutz beginnt jeweils zu Beginn eines Schuljahres (1. August) frühestens mit Antragsstellung und Einzahlung des Versicherungsbeitrages bei der jeweiligen Schule, er endet mit dem Ablauf des Schuljahres. Beginnen die großen Ferien (Sommerferien) in einem Schuljahr erst nach dem 1. August, verlängert sich der Versicherungsschutz für das abgelaufene Schuljahr bis zum Tag vor den großen Ferien. Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren nach drei Jahren. Die Frist beginnt am Schluss des Jahres, in dem die Leistung verlangt werden kann.

Anschlussversicherungsschutz

Für Versicherte, die im Folgejahr erneut eine gleichartige Versicherung nach diesem Gruppenversicherungsvertrag abschließen, verlängert sich der Versicherungsschutz über das Schuljahresende hinaus bis zum Beginn des neuen Versicherungsschutzes im Folgejahr, längstens jedoch bis zum 15. Dezember des Folgejahres (vorläufiger Versicherungsschutz).

Direktanspruch

Sie können gegen Vorlage dieses Versicherungsausweises die Rechte aus dem Vertrag direkt bei der Württembergischen Gemeinde-Versicherung a.G., Tübinger Straße 55, 70178 Stuttgart geltend machen. Die Schadenanzeige ist **unverzüglich über die Schule** einzureichen.

Bitte beachten Sie, dass Sie als versicherte Person für die Erfüllung der Obliegenheiten aus dem Vertrag mitverantwortlich sind. Die entsprechenden Regelungen sind Inhalt der Allgemeinen und Besonderen Bedingungen. Diese Bedingungen können auf dem Rektorat der Schule eingesehen werden.

Ort, Datum

Unterschrift Schüler/in bzw. gesetzlicher Vertreter

Es wird bestätigt, dass der Versicherungsbeitrag am

bei der Schule einbezahlt wurde.

Name und Anschrift oder Stempel der Schule

Unterschrift

Durchschrift für Schule

Freiwillige Schüler-Versicherungen

I. Schüler-Zusatzversicherung

1. Unfallversicherung

Der Versicherer bietet Versicherungsschutz bei Unfällen, die dem Versicherten während einer **versicherten Tätigkeit** zustoßen.

Versicherte Leistungen:

112 500 EUR	Invalditätsleistung mit Progression 225 %	5 000 EUR	Todesfallleistung
50 000 EUR	Invalditätsgrundsumme	5 000 EUR	Serviceleistungen
5 000 EUR	Übergangsleistung	5 000 EUR	Kosten für kosmetische Operationen

1.2 Nicht versichert sind Unfälle, für die gesetzlicher Unfallversicherungsschutz besteht. Dies gilt nicht für die Todesfallleistung.

Besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz und erhält der Verletzte deshalb keine Rente, weil die Erwerbsminderung nicht mindestens 20 % beträgt, leistet die Zusatzversicherung bei einer Erwerbsminderung bis zu 19,9 % eine Kapitalentschädigung.

2. Sachschadenversicherung

In der Sachschadenversicherung sind Sachschäden aus der Beschädigung und dem Zerstören versicherter Sachen aufgrund eines Unfalles oder unfallähnlichen Ereignisses versichert, die bei einer versicherten Tätigkeit entstanden sind.

Ein unfallähnliches Ereignis liegt vor, wenn durch plötzliche äußere Einwirkung auf den Körper der versicherten Person versicherte Sachen, welche der Schüler mit sich geführt hat, beschädigt oder zerstört werden, ohne dass eine Gesundheitsschädigung eintritt.

2.1 Versicherte Sachen

2.1.1 Versichert sind Brillen, Kontaktlinsen, Zahnspangen, Hörgeräte, Prothesen, Kleidungsstücke und zum Schulgebrauch notwendige Sachen.

2.1.2 Foto-, Filmapparate, Videogeräte, Mobiltelefone, elektrische und elektronische Geräte (z.B.: Walkman, Discman, Gameboy u.ä.) und Sportgeräte sind nur versichert, wenn diese Sachen auf Anweisung der Schule für Unterrichtszwecke mitgebracht werden.

2.1.3 Schäden an Brillen, Kontaktlinsen, Zahnspangen, Hörgeräten und Prothesen sind auch dann versichert, wenn kein Unfall oder unfallähnliches Ereignis für den Schaden ursächlich war und diese Sachen vom Versicherten beim Sportunterricht getragen wurden.

2.2 Nicht versichert sind Wertsachen, Bargeld, Urkunden, Uhren, Schmuck, Schlüssel, Fahrräder und Musikinstrumente.

2.3 Entschädigungsleistung

Ersetzt werden die Reparaturkosten für die Instandsetzung der Sachen oder bei einem (wirtschaftlichen) Totalschaden der Zeitwert der beschädigten Sache. Schäden aus dem Abhandenkommen dieser Sachen sind nicht versichert.

Eine Entschädigung erfolgt nur insoweit, als die Kosten nicht von einer Krankenversicherung, der gesetzlichen Unfallversicherung oder über die für Beamte geltenden Beihilfevorschriften erstattet werden.

Der Zeitwert am Schadentag wird wie folgt ermittelt:

- Voller Anschaffungswert bei einer Gebrauchsdauer bis zu einem Jahr
- 60 % des Anschaffungswertes bei einer Gebrauchsdauer bis zu 2 Jahren
- 40 % des Anschaffungswertes bei einer Gebrauchsdauer bis zu 3 Jahren
- 20 % des Anschaffungswertes bei einer Gebrauchsdauer bei mehr als 3 Jahren

2.4 Die Versicherungsleistung beträgt je Schüler und Schadeneignis höchstens 300 EUR.

3. Haftpflichtversicherung

3.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der Versicherten für Schäden, welche Dritten während einer versicherten Tätigkeit zugefügt werden. Erlangt der Versicherte/Versicherungsnehmer Versicherungsschutz durch einen anderen Haftpflichtversicherungsvertrag, so entfällt insoweit der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag.

3.2 Bei Teilnahme am Erweiterten Bildungsangebot der Hauptschule, an einer Projektwoche, an Projekttagen und an berufswahlunterrichtlichen und ähnlichen Aktivitäten der Schulen in Betrieben oder an Arbeitsplätzen erstreckt sich der Versicherungsschutz – abweichend von Ziff. 7.7 AHB – auch auf Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die durch eine berufliche Tätigkeit des Versicherten an oder mit diesen Sachen entstanden sind und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

3.3 Nicht versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Eigentümers, Besitzers, Halters oder Führers eines Kraft-, Luft-, Wasserfahrzeuges oder Kraftfahrzeuganhängers, wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeugs verursacht werden.

Mitversichert ist jedoch die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die sich bei der Teilnahme an Betriebs- und Sozialpraktika sowie an Berufs-, Betriebs- und Arbeitsplatzerkundungen in Betrieben auf dem jeweiligen Betriebsgelände ereignen.

Eine bestehende Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung geht dieser Versicherung vor.

3.4 Der Versicherer wird sich nicht auf eine Deliktsunfähigkeit von versicherten Schülern berufen, soweit dies der Versicherte wünscht, kein anderer Versicherer (z.B. Sozialversicherungsträger) leistungspflichtig ist und wenn der Geschädigte nicht selbst aufsichtspflichtig war.

Die Höchstersatzleistung des Versicherers für derartige Schäden beträgt je Schadeneignis und Schuljahr 5.000 EUR.

3.5 Eingeschlossen ist – abweichend von Ziff. 7.9 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommender Schadeneignisse.

3.6 Versicherungssummen

2.000.000 EUR pauschal für Personen- und Sachschäden und 50 000 EUR für Vermögensschäden.

4. Versicherte Tätigkeiten

4.1 Versichert ist die Teilnahme der Versicherten:

4.1.1 am Lehrplanmäßigen Unterricht, sowie die Teilnahme an außerunterrichtlichen Veranstaltungen der Schule.

Außerunterrichtliche Veranstaltungen sind solche, die von der Schule, der Schülermitverantwortung, den Elternvertretungen oder den Fördervereinen der Schule organisiert oder angeboten werden;

4.1.2 an Betriebs- und Sozialpraktika sowie an Berufs-, Betriebs- und Arbeitsplatzerkundungen, sofern die Teilnahme von der Schulleitung genehmigt wurde.

4.1.3 Weiter sind mitversichert nichtschulische private Betätigungen, soweit ein zeitlicher Zusammenhang zur schulischen Veranstaltung besteht (Freistunden, Mittagspause, Schülertagesdienst, Schulausflüge).

4.2 Falls vom Versicherungsnehmer beantragt, sind bei Internatsschülern Versicherungsfälle versichert, die sich während der Dauer des Internatsaufenthaltes ereignen. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben jedoch Versicherungsfälle in den Ferien und an Wochenenden sofern der Internatsschüler in dieser Zeit nicht zur Übernachtung im Internat verbleibt.

4.3 Mitversichert sind auch Versicherungsfälle, die sich auf den Wegen zu und von den versicherten Tätigkeiten ereignen. Der Versicherungsschutz umfasst auch geringfügige Abweichungen auf den Wegen zu und von den versicherten Tätigkeiten. Geringfügig ist eine Abweichung dann, wenn dadurch die Dauer des direkten Weges um nicht mehr als eine Stunde verlängert wird.

II Garderobenversicherung mit Fahrradversicherung

1. Versichert sind

1.1 in der Garderobenversicherung:
Kleidungsstücke, Halstücher, Handschuhe, Fahrrad- und Motorradhelme, Schuhe und Schirme;

Schultaschen einschließlich Sachen, die zum Schulbesuch erforderlich sind, insbesondere Schulmappchen mit Inhalt, Schulbücher, Taschenrechner, Vespergeschirr und Trinkflaschen. Foto-, Filmapparate und tragbare Videosysteme, elektrische Geräte (z.B. Mobiltelefone, Walkman, Discman, Gameboy), Ton-, Bild- und Datenträger sowie Sportgeräte sind nur versichert, wenn diese Sachen auf Anweisung einer Lehrkraft für Unterrichtszwecke mitgebracht werden.

1.1.1 Nicht versichert sind Wertsachen, Schmuck, Uhren, Brillen, sonstige Gegenstände aus Edelmetall, Kosmetikartikel, Bargeld und sonstige Zahlungsmittel, Geschäftspapiere, Urkunden aller Art, Fahrausweise und Schlüssel.

1.2 in der Fahrradversicherung:

Fahrräder mit Zubehör.

Für die mit dem Fahrrad lose verbundenen und regelmäßig seinem Gebrauch dienenden Sachen besteht Versicherungsschutz nur, wenn sie zusammen mit dem Fahrrad abhanden gekommen sind.

2. Versicherte Gefahren

2.1 In der Fahrrad- und Garderobenversicherung leistet der Versicherer Entschädigung für Verlust und Beschädigung der versicherten Sachen, wenn diese während der Teilnahme an schulischen Veranstaltungen

2.1.1 an den von der Schulleitung dazu bestimmten Plätzen im Schulgebäude oder dem Schulgrundstück oder

2.1.2 außerhalb des Schulgrundstücks (z.B. Sporttag, Schulausflug, Schulgottesdienst) an einem von der Aufsichtsperson bestimmten Ort unter Aufsicht abgelegt, aufbewahrt oder abgestellt sind.

Entschädigung wird auch geleistet, wenn versicherte Sachen nach Beendigung des Unterrichts oder einer schulischen Veranstaltung auf Veranlassung der Schulleitung oder eines Lehrers in einem verschlossenen Raum oder einem verschlossenen Behältnis, das erhöhte Sicherheit auch gegen Wegnahme des Behältnisses gewährt, aufbewahrt werden.

2.2 In der Fahrradversicherung sind auch Schäden an Fahrrädern versichert, die auf dem unmittelbaren Weg zu und von der schulischen Veranstaltung eintreten.

2.3 Schäden durch Diebstahl von Fahrrädern sind nur versichert, wenn das Fahrrad zur Zeit des Diebstahls in verkehrsüblicher Weise durch ein Schloss gesichert war.

2.4 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall begrenzt auf

200 EUR in der Garderobenversicherung und auf

600 EUR in der Fahrradversicherung.

2.5 Der Versicherte trägt an jedem Schaden einen Selbstbehalt von 10 EUR.

3. Entschädigungsberechnung

Im Rahmen der Entschädigungsbegrenzung ersetzt der Versicherer

3.1.1 bei Beschädigung die Reparaturkosten abzüglich einer durch die Reparatur bewirkten Wertsteigerung. Wertminderungen werden nur ersetzt, wenn die versicherte Sache durch die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung nicht mehr in seinen früheren Gebrauchszustand versetzt werden kann.

3.1.2 bei Zerstörung oder Verlust den Zeitwert, bei den nachfolgend aufgeführten Sachen höchstens jedoch einen Vom-Hundertsatz des Wiederbeschaffungspreises nach der folgenden Staffe:

– bei Kleidungsstücken, Halstüchern, Handschuhen, Fahrrad- und Motorradhelmen, Schuhen

und Schirmen:

bis zu einem Alter von 1 Jahr 100 %

bis zu einem Alter von 2 Jahren 60 %

bis zu einem Alter von 3 Jahren 40 %

bei einem Alter von über 3 Jahren 20 %

– bei Fahrrädern einschl. Zubehör:

bis zu einem Alter von 1 Jahr 100 %

bis zu einem Alter von 2 Jahren 90 %

bis zu einem Alter von 3 Jahren 80 %

bis zu einem Alter von 4 Jahren 70 %

bis zu einem Alter von 5 Jahren 60 %

bis zu einem Alter von 6 Jahren 50 %

bei einem Alter von über 6 Jahren 40 %

III. Schüler-Musikinstrumentenversicherung

Versichert sind Musikinstrumente der Versicherten einschließlich Zubehör, die von ihnen zu Unterrichtszwecken oder bei sonstigen Schulveranstaltungen eingesetzt werden. Die Versicherung gilt für Schäden, die während des lehrplanmäßigen Unterrichtes an der Schule oder bei sonstigen Veranstaltungen der Schule einschließlich des Transportes von und zum Unterricht bzw. von und zu Veranstaltungen eintreten.

Der Versicherungsschutz gilt weltweit.

Nicht vom Versicherungsschutz umfasst sind Schadenfälle die darauf zurückzuführen sind, dass der versicherte Gegenstand im Proberaum nach Schulschluss aufbewahrt wird (Proberaumrisiko).

Die Ersatzleistung beträgt je Schadenfall bis zu **1 500 EUR** ohne Rücksicht auf einen etwa höheren Wert des Instruments. Eine Unterversicherung wird in diesem Fall nicht geltend gemacht.

IV. Vertragsgrundlagen

1. Für die Schüler-Zusatzversicherung:

Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Schüler-Zusatzversicherung (BBR Schüler)

2. Für die Garderobenversicherung mit Fahrradversicherung

Allgemeine Bedingungen für die Versicherung von Schülergarderobe und Fahrrädern (AVB Schülergarderobe)

3. Für die Musikinstrumentenversicherung:

Allgemeine Bedingungen für die Versicherung von Musikinstrumenten für Schüler (AVB Schüler-Musikinstrumente)

Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Schüler-Musikinstrumenten-Versicherung (BBR Schüler-Musikinstrumente)

4. Anwendbares Recht

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

5. Zuständige Aufsichtsbehörde

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin),

Gaurheinendorfer Straße 108, 53117 Bonn